

„Freundeskreis Kindergarten Hartum“

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Freundeskreis führt den Namen „Freundeskreis Kindergarten Hartum“ und hat seinen Sitz in Hille-Hartum.

§ 2 Zweck

Zweck des Freundeskreises ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des evangelischen Kneipp-Kindergartens in Hartum. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Freundeskreis für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kindergartens sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musikalischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Der Freundeskreis strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Leitung des Kindergartens, die Erzieher/-innen, die Eltern, der Elternrat sowie der Träger des Kindergartens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die dem ev. Kneipp-Kindergarten Hartum zur Verfügung gestellt werden zur Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien, Unterstützung der pädagogischen Arbeit sowie Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Freundeskreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Kindergarten gem. § 2 unterstützen möchte. Wer Mitglied werden will, füllt dazu ein vorgedrucktes Antragsformular aus, welches im Kindergarten erhältlich ist. Das Ausscheiden aus dem Freundeskreis ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird jedoch einbehalten. Jedes Mitglied zahlt den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag (zurzeit 12 EUR pro Jahr). Höhere Beiträge und Spenden sind möglich.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe

- a) Den Vorstand zu wählen
- b) Die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- c) Die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen und
- d) Dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Abstimmungen erfolgen jeweils mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Gegenseitige Vertretung der Erziehungsberechtigten ist möglich. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/r stv. Vorsitzenden
- c) dem/r Kassenwart/in
- d) dem/r Schriftführer/in

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Freundeskreis zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören:

- a) Die Leitung des Freundeskreises
- b) Die Verwaltung des Vermögens
- c) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung
- d) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

§9 Änderung der Satzung und Auflösung des Freundeskreises

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Freundeskreises entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Freundeskreises dem Kindertageträger, der ev.-luth. Kirchengemeinde Hartum zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im ev. Kneipp-Kindergarten Hartum zu verwenden.

Obige Satzung wurde am 13. November 2014 einstimmig auf der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt damit die Satzung vom 4. Februar 1999.